

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Nur per E-Mail

Landesdirektion Sachsen
Untere Wasserbehörden der Landkreise Bautzen,
Görlitz, Leipzig, Nordsachsen
Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

nachrichtlich:
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sächsisches Oberbergamt

Umsetzung EG-Wasserrahmenrichtlinie – Prüfung der Voraussetzungen für Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 WHG für vom Braunkohlebergbau maßgeblich beeinflusste Grundwasserkörper

Anlage: Vollzugshinweise

Unsere Braunkohlereviere sind von ständigen Veränderungen gekennzeichnet: Die Braunkohlesanierung wird stetig weitergeführt und die Revierkonzepte für den Braunkohleabbau werden infolge des Kohleausstiegs angepasst. Die Auswirkungen von aktivem Abbau und Sanierungsbergbau überlagern sich großräumig. Der Braunkohlebergbau und viele der in diesem Zusammenhang zu treffenden Behördenentscheidungen können sich auch im Maßstab der EG-Wasserrahmenrichtlinie auf die betroffenen Grundwasserkörper auswirken.

Die in der Anlage beigefügten Vollzugshinweise sollen das behördliche Handeln im Hinblick auf die Prüfung der Voraussetzungen für Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen für Vorhaben des Braunkohlebergbaus in betroffenen Grundwasserkörpern unterstützen, ohne die für die jeweiligen Zulassungs- / Genehmigungsverfahren geltenden Zuständigkeiten zu berühren. Da, wie aus der Anlage ersichtlich ist, für die Prüfung der Voraussetzungen für Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen zwar überwiegend, aber nicht ausschließlich, wasserwirtschaftliche Aspekte zu beachten sind, werden die Vollzugshinweise auch der Bergbehörde zur Kenntnis gegeben.

gez. Joachim Lorenz
in Vertretung des Referatsleiters
Siedlungswasserwirtschaft, Grundwasser

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Susanna Börner

Durchwahl
Telefon +49 351 564-24302
Telefax +49 351 564-24004

susanna.boerner@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
43-8602/3/9

Dresden,
15. Februar 2023

 Energieversorgung.
Sachsen.de
Plattform. Ansprechpartner. Information.

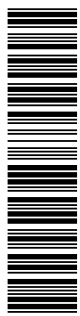
Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucheradresse:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smekul.sachsen.de



Anlage

**Vollzugshinweise vom 15. Februar 2023
für die Prüfung der Voraussetzungen für Ausnahmen von den
Bewirtschaftungszielen nach § 47 Absatz 3 i. V. m. § 31 Absatz 2 WHG für
vom Braunkohlebergbau maßgeblich beeinflusste Grundwasserkörper**

Mit den im Dezember 2021 veröffentlichten Bewirtschaftungsplänen für die deutschen Anteile an den Flussgebieten Elbe und Oder wurden für die vom Braunkohlenbergbau maßgeblich beeinflussten Grundwasserkörper abweichende, d. h. weniger strenge Bewirtschaftungsziele nach § 47 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 30 WHG festgelegt und begründet. Die relevanten Dokumente, hier zitiert als Anhänge der „Zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027“ (<https://www.fgg-elbe.de/berichte/aktualisierung-nach-art-13-2021.html>), sind:

- [1] Anhang A5-4-1: „Begründung für Abweichungen von Bewirtschaftungszielen für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe und der koordinierten Flussgebietseinheit Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper in Übereinstimmung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie“
- [2] Anhang A5-4-2: „Weniger strenge Bewirtschaftungsziele für die im deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe und der koordinierten Flussgebietseinheit Oder durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau beeinflussten Grundwasserkörper“
- [3] Anhang A0, Nummer 3: „Darstellung der Bewirtschaftungsziele für die vom Braunkohlenbergbau beeinflussten Grundwasserkörper der FGG Elbe, IWB im Auftrag der FGG Elbe (2020)“

Ausnahmen von Bewirtschaftungszielen gemäß § 47 i. V. m. § 31 Absatz 2 WHG (im Weiteren: Ausnahmen) wurden demgegenüber in den Bewirtschaftungszeiträumen bis zur jüngsten Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne zum 22. Dezember 2021 nicht in Anspruch genommen. Allerdings wird dazu in [1], Kap. 4.2.3 (Seite 18) und 5.2.3 (Seite 25), in Bezug auf Veränderungen und Vorhaben im Zusammenhang mit der Braunkohlengewinnung und dem Sanierungsbergbau darauf hingewiesen, dass

- unabhängig von und neben den festgelegten weniger strengen Bewirtschaftungszielen für den mengenmäßigen bzw. chemischen Grundwasserkörperzustand auch § 47 Absatz 3 Satz 1 WHG i. V. m. § 31 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 WHG (Ausnahmen von Bewirtschaftungszielen) greifen kann,
- dies ausdrücklich im Zusammenhang mit der Zulassung des konkreten Vorhabens durch die zuständige Behörde jeweils im Einzelfall zu entscheiden ist und dass
- solche Entscheidungen gemäß § 83 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 WHG im Zuge der nächsten Aktualisierung in den Bewirtschaftungsplan einfließen werden.

Angesichts der großräumigen und sich überlagernden Auswirkungen von aktiven Tagebauen und Sanierungsbergbau sowie der infolge des Kohleausstiegs erforderlichen Änderungen in den Revierkonzepten der Bergbauunternehmen ist es aus hiesiger Sicht erforderlich, die zuständigen Wasserbehörden im Hinblick auf die Prüfung der Voraussetzungen für Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen für Vorhaben des aktiven und Sanierungs-Braunkohlebergbaus in betroffenen Grundwasserkörpern durch Vollzugshinweise zu unterstützen und gleichzeitig damit das behördliche Handeln auf eine landeseinheitliche Grundlage zu stellen.

Dementsprechend wird mit nachstehenden

- organisatorischen Regelungen (Abschnitt 1),
- den Ausführungen zur einzelfallunabhängigen Vorprüfung der Voraussetzungen nach § 31 Absatz 2 WHG im Hinblick auf Grundwasserkörper (Abschnitt 2) sowie mit
- dem Hinweis auf die vorhabenbezogene Einzelfallprüfung (Abschnitt 3)

ein Rahmen gegeben, der bei der Einvernehmensprüfung nach § 19 Absatz 3 WHG im Hinblick auf die Prüfung der Voraussetzungen für Ausnahmen in diesen Fällen beachtet werden soll.

In der Anlage sind, zur ergänzenden Information und ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, einige einschlägige Gerichtsurteile zusammengestellt.

1. Zuständigkeiten / Organisation

Die Prüfung, ob eine Ausnahme erforderlich ist und, wenn ja, ob die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, erfolgt im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten im Zulassungs- / Erlaubnisverfahren für das jeweilige Vorhaben von Amts wegen. Sofern das Vorhaben unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung zugelassen wurde, ist die Entscheidung im Bescheid darzustellen und zu begründen.

Auf eigenen Wunsch kann die für die Erteilung des Einvernehmens zuständige Wasserbehörde sowohl das LfULG als auch das SMEKUL zur fachlichen / fachaufsichtlichen Unterstützung im Prüfprozess einbeziehen.

Gemäß § 83 Absatz 2 Nr. 3 WHG sind Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen und die Gründe hierfür in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen. Neben Ausführungen im Text des Bewirtschaftungsplans sind auch Angaben im Rahmen der elektronischen Berichterstattung an die EU-Kommission gefordert. Wurde nach dem 22. Dezember 2021 ein Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 47 Absatz 3 i. V. m. § 31 Absatz 2 WHG zugelassen oder das Einvernehmen nach § 19 Absatz 3 WHG erteilt, ist es daher erforderlich,

- das LfULG zur Aufnahme in die nächsten Bewirtschaftungspläne
- und LDS und SMEKUL zur fachaufsichtlichen Information

über die Entscheidung einschließlich Begründung zu informieren. Es wird gebeten, zu diesem Zweck jeweils den entsprechenden wasserrechtlichen Bescheid den genannten Behörden zuzusenden.

2. Einzelfallunabhängige Vorprüfung der Voraussetzungen

2.1 Laufende Vorhaben, die von abweichenden Bewirtschaftungszielen bereits erfasst sind

Die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der zweiten Aktualisierungen der Bewirtschaftungspläne bereits zugelassenen Vorhaben des Braunkohleabbaus oder des Sanierungsbergbaus mit tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen auf den Zustand der Grundwasserkörper sind von den festgelegten und in den aktuellen Bewirtschaftungsplänen begründeten und dokumentierten abweichenden Bewirtschaftungszielen bereits erfasst. Im Dokument zu deren Begründung wird dazu darauf hingewiesen,

- dass es sich bei festgestellten räumlichen und zeitlichen Veränderungen von Grundwasserständen bzw. Grundwasserbeschaffenheit um die aktualisierte Nachzeichnung des Prozesses im Grundwasserkörper handelt, der auf Einwirkungen zurückzuführen ist, für die bereits die abweichenden Bewirtschaftungsziele in Anspruch genommen, begründet und festgelegt wurden,
- dass es sich nicht um neue weitere Zustandsverschlechterungen nach

§ 30 Absatz 1 Nr. 3 WHG handelt, sondern

- dass diese Veränderungen – anders als Veränderungen infolge künftiger, „neuer“ Vorhaben – vom jeweiligen abweichenden Bewirtschaftungsziel bereits mit umfasst sind ([1], Seiten 17 / 18 und 25).

2.2 Voraussetzung „Neue Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstandes als Ursache der Zustandsverfehlung/Verschlechterung“ (§ 31 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 WHG)

Gemäß dem vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zum Tagebau Welzow-Süd I (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil 6 B 1.17 vom 20.12.2018, Rn. 49 und 50, bestätigt durch die Revisionsentscheidung des BVerwG, Beschluss 7 B 5.19 vom 20.12.2019, Rn. 8) erlaubt die Ausnahmemöglichkeit nach § 31 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 WHG eine Verschlechterung sowohl des mengenmäßigen als auch des chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers, jedoch nur, solange diese auf einer Veränderung der physischen Gewässereigenschaft oder des Grundwasserstandes beruht. Der bergbaubedingte Versauerungsprozess und die bei Grundwasserwiederanstieg stattfindenden Stoffausträge werden als mittelbare Folge einer Veränderung der physischen Gewässereigenschaften bzw. der Änderung des Grundwasserstandes (Grundwasserabsenkung) anerkannt.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass sowohl mengenmäßige als auch chemische Zustandsverfehlungen bzw. Verschlechterungen ursächlich den bergbaubedingten Veränderungen des Grundwasserstandes zuzuschreiben sind:

Mit Fortschreiten des Tagebaus wirkt die Vorfelddentwässerung als Belastung für den mengenmäßigen Zustand. Im lange vor Inkrafttreten der EG-Wasserrahmenrichtlinie angelegten Sanierungsbergbau können dies aus Sicherheitsgründen erforderliche Sumpfungmaßnahmen sein.

Änderungen des Grundwasserstandes wirken sich ebenso belastend auf den chemischen Zustand der betroffenen Grundwasserkörper aus: Die durch die Grundwasserabsenkung bedingte Belüftung von natürlichen oder infolge der Massenumlagerung entstandenen neuen Grundwasserleitern führt zur Oxidation von natürlich vorkommendem Pyrit. Der nach Abbauende einsetzende und auch im Sanierungsbergbau stattfindende Grundwasserwiederanstieg ist ein natürlicher, zur Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit gesteuerter Prozess, der für die Rekultivierung und Wiederherstellung eines sich weitgehend wieder selbst regulierenden Wasserhaushaltes unerlässlich ist. Dabei werden die Pyritoxidationsprodukte in das aufgehende Grundwasser und in der Folge auch in die damit in Verbindung stehenden Oberflächengewässer ausgetragen. Dies bewirkt eine neue Veränderung der chemischen Gewässereigenschaften des Grundwasserkörpers und des mit ihm in Verbindung stehenden Oberflächenwasserkörpers i. S. d. § 31 Absatz 2 S. 1 Nr. 1 WHG.

2.3 Voraussetzung „Übergeordnetes öffentliches Interesse“ (§ 31 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 WHG)

In [1], Kap. 4.2.2 sowie 5.2.2, wurde für die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Satz 1 Nummer 2 WHG dargelegt, dass die Gründe für die Veränderung des Grundwasserstandes und damit für die Abweichung vom guten mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers sowohl für den aktiven als auch den Sanierungsbergbau von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind. Diese Darlegungen treffen auch im Hinblick auf § 31 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 WHG zu und können für die Einzelfallprüfung neuer Vorhaben inhaltlich entsprechend herangezogen werden. Auf gegenüber dem

Stand von 2021 energiepolitisch-strategisch neue, der Lehre vom Gesetzesvorbehalt entsprechenden Entscheidungen ist dabei einzugehen.

Im Jahr 2013 hat das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, Rn. 286) die überragende Bedeutung der Sicherung der Energieversorgung für das Gemeinwohl betont. Im Jahr 2018 hat das OVG Berlin-Brandenburg (bestätigt durch BVerwG, Beschluss 7 B 5.19 vom 20.12.2019) entschieden, dass der Begriff des öffentlichen Interesses dem des Wohls der Allgemeinheit entspricht und wasserwirtschaftliche Belange ... sowie die Daseinsvorsorge (z. B. Energieversorgung), aber auch gewerbliche Interessen von nicht unerheblicher volkswirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Bedeutung umfasst (Urteil vom 20.12.2018, 6 B 1/17 Rn. 53ff.). Auch § 2 EEG 2023 und Art. 3 EU-Notfallverordnung 2022/2577 vom 22. Dezember 2022 mit dem Vorrang erneuerbarer Energien ändern derzeit nichts an der Notwendigkeit von einzelnen Vorhaben des aktiven Braunkohlebergbaues bis zur Absicherung der Energieversorgung in treibhausneutraler oder jedenfalls umweltschonenderer Form.

2.4 Voraussetzung „Keine bessere Umweltoption“ (§ 31 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 WHG)

Auf die Erforderlichkeit der Änderungen des Grundwasserstandes während und nach dem aktiven Braunkohleabbau und im Sanierungsbergbau wurde bei der Begründung der abweichenden Bewirtschaftungsziele in [1] bereits eingegangen: Die Braunkohlegewinnung ist nicht ohne Grundwasserabsenkung möglich ([1], Kap. 4.2.1 / „Alternative Abbauarten“ und „Erforderlichkeit der GW-Absenkung“). Die Sanierung der bereits vor 2000 stillgelegten Braunkohletagebaue und die Wiederherstellung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushaltes ist nicht ohne Grundwasserwiederanstieg möglich ([1], Kap. 4.2.2, 1. Absatz). Die Auswirkungen der Änderung des Grundwasserstandes auf die Grundwasserbeschaffenheit sind unabänderliche Folge der Pyritverwitterung ([1], Kap. 5.2.1 / „Unvermeidbarkeit der Pyritoxidation ...“). Die Ausführungen können für die Einzelfallprüfung neuer Vorhaben entsprechend herangezogen werden.

Aus dem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 20.12.2018 (6 B 1/17) ergibt sich in Rn. 58, 59 und 61 auch, dass:

- von einer Alternative dann nicht mehr die Rede sein kann, wenn sie auf ein anderes Projekt hinausläuft, und dass auch ein vollständiges Absehen von dem Projekt keine relevante Alternative darstellt, die zu prüfen wäre (Rn. 58),
- die Grundwasserabsenkung im Tagebau Voraussetzung für einen sicheren Betrieb ist (Rn. 59),
- die Alternativenprüfung hinsichtlich der Art der Energiegewinnung im Rahmen der Prüfung des öffentlichen Interesses und nicht (erneut) im Rahmen der Prüfung besserer Umweltoptionen zu erfolgen hat (Rn. 61).

2.5 Voraussetzung „Alle praktisch geeignete Maßnahmen zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen wurden ergriffen“ (§ 31 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 WHG)

Der Nachweis, dass alle praktisch geeigneten Maßnahmen zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens ergriffen wurden, kann ausschließlich im Rahmen der konkreten Einzelfallprüfung des Vorhabens erfolgen. Anhaltspunkte zu Maßnahmen können den Dokumenten [1], Kap. 4.2.4 und 5.2.4, sowie [2] und [3] entnommen werden.

Allgemein können folgende Hinweise gegeben werden: Praktische Maßnahmen sind nur solche, mittels derer im konkreten Fall nachteilige Auswirkungen tatsächlich wirksam verringert würden. Dies bezieht die anhand abstrakter Maßstäbe zu beurteilende technische wie finanzielle Realisierbarkeit ein (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2018 (6 B 1/17) Rn. 62). Gemäß dem von den EU-Wasserdirektoren verabschiedeten Leitlinien-Dokument zu Artikel 4 Absatz 7 EG-Wasserrahmenrichtlinie sollten die Minderungsmaßnahmen technisch durchführbar sein, keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen und im Einklang mit der neuen Änderung bzw. der neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen stehen (CIS Guidance Document Nr. 36 – Ausnahmen von den Umweltzielen gemäß Artikel 4 Absatz 7, deutsche Fassung, Zeilen 1915-1919¹).

2.6 Voraussetzung „Zielverwirklichung in anderen Gewässern nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden“ (§ 31 Absatz 3 WHG)

Die Prüfung dieser Bedingung ist auf die für die maßgeblich betroffenen Grundwasserkörper bereits festgelegten abweichenden Bewirtschaftungsziele auszurichten.

Es ist möglich, dass ein Vorhaben Veränderungen im Grundwasserkörper verursacht, die sich auf mit dem Grundwasser in Verbindung stehende Oberflächenwasserkörper auswirken. Daher sind vorhabenbezogene Ausnahmen für Grundwasserkörper im Kontext mit den Zielen, abweichenden Bewirtschaftungszielen bzw. Ausnahmen für grundwasserbeeinflusste Oberflächenwasserkörper zu prüfen und festzusetzen. Bei Festlegungen ist im Einzelfall die Widerspruchsfreiheit zu garantieren bzw. herzustellen. Grundwasserseitig konnten bisher mögliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern lediglich in den allgemein formulierten Ausnahmen berücksichtigt werden ([1], Kap. 6.1 und 6.2).

3. Vorhabenbezogene Einzelfallprüfung

Begründungen, Nachweise und behördliche Entscheidungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Es ist zu prüfen, ob zu den Punkten 2.2 bis 2.5 über die allgemeingültigen Aspekte hinaus vorhabenbezogene Ergänzungen erforderlich sind oder die Argumentationslinie angepasst werden muss.

¹ <https://circabc.europa.eu/ui/group/9ab5926d-bed4-4322-9aa7-9964bbe8312d/library/89027690-d9a8-40c8-904e-b999da06ec34/details>

Anlage: Gerichtsurteile mit Bezug zu Zustandsverschlechterung und Ausnahmen

Gericht	Datum	AZ	Ausgewählte, nicht erschöpfende Hinweise zu Aussagen in den Urteilen
EUGH	01.07.2015	C-461/13	<p>Zustandsverschlechterung OWK (zum Auskunftersuchen des BVerwG zu Weservertiefung)</p> <p>1. Art. 4 Absatz 1 Buchst. a Ziff. i bis iii der WRRL ist dahin auszulegen, dass die MS vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme verpflichtet sind, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines OWK verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.</p> <p>2. Der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines OWK in Art. 4 Absatz 1 Buchst. a Ziff. i der WRRL ist dahin auszulegen, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des OWK insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines OWK im Sinne von Art. 4 Absatz 1 Buchst. a Ziff. i dar.</p>
EUGH	04.05.2016	C-346/14	<p>Zustandsverschlechterung OWK (Bau eines Wasserkraftwerks am Fluss Schwarze Sulm)</p> <p>Art. 4 Absatz 1 – Vorbeugung einer Verschlechterung des Zustands des OWK Art. 4 Absatz 7 – Ausnahme vom Verschlechterungsverbot – Übergeordnetes öffentliches Interesse (Rn. 72: Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts, Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, ... sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und ...)</p>
EUGH	28.05.2020	C-535/18	<p>Zustandsverschlechterung GWK (zum Auskunftersuchen des BVerwG zu Ortsumgehung Ummeln) u. a.</p> <p>2. Art. 4 der Richtlinie 2000/60/EG ist dahin auszulegen, dass er die zuständige Behörde daran hindert, die Prüfung der Einhaltung der in dieser Vorschrift vorgesehenen Pflichten, darunter die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands sowohl der Oberflächen- als auch der Grundwasserkörper, die von einem Projekt betroffen sind, erst nach der Projektgenehmigung durchzuführen. ...</p> <p>3. Art. 4 Absatz 1 Buchst. b Ziff. i der WRRL ist dahin auszulegen, dass von einer projektbedingten Verschlechterung des chemischen Zustands eines GWK sowohl dann auszugehen ist, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte im Sinne von Art. 3 Absatz 1 der GWRL überschritten wird, als auch dann, wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich erhöhen wird. Die an jeder Überwachungsstelle gemessenen Werte sind individuell zu berücksichtigen.</p>
BVerwG	11.08.2016	7 A 1/15	<p>„Weservertiefung“ (Zustandsverschlechterung OWK)</p> <p>Umsetzung des EUGH-Urteils C-461/13 vom 01.07.2015, u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es reicht nicht aus, die Voraussetzungen einer wasserrechtlichen Ausnahme bei mehreren Einzelvorhaben zusammengenommen zu prüfen (Rn. 165) • Eine erteilte Ausnahme kann und muss nicht vor Zulassung des Vorhabens in einen Bewirtschaftungsplan aufgenommen werden, die nachträgliche Aufnahme ist aber nach § 83 Absatz 2 Nr. 3 WHG zwingend. (Rn. 166)

Gericht	Datum	AZ	Ausgewählte, nicht erschöpfende Hinweise zu Aussagen in den Urteilen
BVerwG	09.02.2017	7 A 2.15	<p>„Elbvertiefung“ (Zustandsverschlechterung OWK)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschlechterungsverbot ... und Verbesserungsgebot ... müssen bei Zulassung eines Projekts ... strikt beachtet werden (Rn. 478). • Verschlechterung ökologischer Zustand/Potenzial OWK (Rn. 479; im Anschluss an EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 – C-461/13 – LS 2, Rn. 70). • Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands/Potenzials eines OWK bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (Rn. 480). • Verwaltungsinterne grundsätzliche Bindungswirkung des Bewirtschaftungsplans nicht nur für die Wasserbehörden, sondern auch für alle anderen Behörden, soweit sie über wasserwirtschaftliche Belange entscheiden (Rn. 489). • Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung ist grundsätzlich der OWK in seiner Gesamtheit (Rn. 506). • Für Verstoß gegen Verbesserungsgebot ist maßgeblich, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen (Rn. 582). • Genehmigungsbehörden haben bei Vorhabenzulassung wegen des Vorrangs der Bewirtschaftungsplanung grundsätzlich nicht zu prüfen, ob die im Maßnahmenprogramm ... vorgesehenen Maßnahmen zur Zielerreichung geeignet und ausreichend sind (Rn. 586).
BVerwG	20.12.2019	7 B 5/19	<p>„Dichtwand Welzow“ (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil OVG BE-BB vom 20.12.2018 wird zurückgewiesen.)</p> <p>Die Ausnahmemöglichkeit nach § 31 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 WHG erlaubt eine Verschlechterung sowohl des mengenmäßigen als auch des chemischen Zustandes, solange diese auf einer Veränderung der physischen Gewässereigenschaft oder des Grundwasserstandes beruht (Rn. 8)</p>
BVerwG	30.11.2020	9 A 5/20	<p>„Ortsumgehung Ummeln“ (Zustandsverschlechterung GWK):</p> <p>Umsetzung des EUGH-Urteils C-535/18 vom 28.05.2020</p>
OVG Berlin-Brandenburg	20.12.2018	6 B 1/17	<p>„Dichtwand Welzow“ zu den Voraussetzungen für eine Ausnahme von den strengen Bewirtschaftungszielen für das GW (Rn. 22 ff), u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmefähigkeit für die durch eine bergbauliche Grundwasserabsenkung bewirkte Veränderung des mengenmäßigen sowie – zeitlich nachlaufend – des chemischen Zustands eines GWK (Rn. 49, 50) • Begriff des öffentlichen Interesses entspricht dem des Wohls der Allgemeinheit, umfasst wasserwirtschaftliche Belange ... sowie die Daseinsvorsorge (z. B. Energieversorgung), aber auch gewerbliche Interessen von nicht unerheblicher volkswirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Bedeutung. Im Rahmen der Prüfung des § 31 Absatz 2 Nr. 3 WHG muss keine Alternativenprüfung hinsichtlich der Art der Energiegewinnung vorgenommen werden. (Rn.53-56) • Verzicht auf das Vorhaben stellt keine Alternative dar. Auch scheiden auch Alternativen aus, die auf ein völlig anderes Vorhaben abzielen. Vor diesem Hintergrund ist beispielsweise die GW-Absenkung im Bergbau unter Sicherheitsgesichtspunkten alternativlos (Rn. 58-61) • Praktische Maßnahmen (Rn.62 ff)
BVerfG	17.12.2013	1 BvR 3139/08 1 BvR 3386/08	<p>Überragende Bedeutung der Sicherung der Energieversorgung für das Gemeinwohl (Rn. 286).</p>